

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2011

Mittwoch, 4. Mai

Nr. 9



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-8
Jubilare	10
Einrichtungen	11
Vereinsnachrichten	12
Kirchennachrichten	15

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 03 52 65 / 500 - 50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Freitag, 6. Mai 2011**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 20. Mai 2011**

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0180 2787901
Strom	0180 2787902

Spruch des Tages

*Leben ist nicht genug,
Sonnenschein, Freiheit
und eine kleine Blume gehören dazu.*

Hans Christian Andersen

NEUES VOM AMT

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Nünchritz am Dienstag, dem 26. Mai 2011, 19.00 Uhr in Diesbar-Seußlitz, Haus des Gastes, Sitzungssaal

Beschluss Nr. 24/2011:

Der Gemeinderat Nünchritz beschließt:

1. Der Auftrag im Rahmen des Umbaus der ehemaligen Mittelschule Merschwitz zur Kindertagesstätte, 2. Bauabschnitt für das Baulos 06 – Estrich und Bodenleger wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Weber Innenausbau GmbH aus 01587 Riesa mit einer Auftragssumme in Höhe von 87.435,05 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 04.04.2011 den Auftrag an die Firma Weber Innenausbau GmbH zu erteilen.

Beschluss Nr. 25/2011:

Der Gemeinderat Nünchritz beschließt:

1. Der Auftrag im Rahmen des Umbaus der ehemaligen Mittelschule Merschwitz zur Kindertagesstätte, 2. Bauabschnitt für das Baulos 07 – Tischler wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Bauelemente & Montagebetrieb Schneider aus 01561 Priestewitz/OT Baselitz mit einer Auftragssumme in Höhe von 73.848,29 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 05.04.2011 den Auftrag an die Firma Bauelemente & Montagebetrieb Schneider zu erteilen.

Beschluss Nr. 26/2011:

Der Gemeinderat Nünchritz beschließt:

1. Der Auftrag im Rahmen des Umbaus der ehemaligen Mittelschule Merschwitz zur Kindertagesstätte, 2. Bauabschnitt für das Baulos 08 – Estrich/ Fliesenleger wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Fliesenlegerbetrieb & Spannbetondecken Theile aus 04932 Röderland mit einer Auftragssumme in Höhe von 28.635,85 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 03.04.2011 den Auftrag an die Firma Fliesenlegerbetrieb & Spannbetondecken Theile zu erteilen.

Beschluss Nr. 27/2011:

Der Gemeinderat Nünchritz beschließt:

1. Der Auftrag im Rahmen des Umbaus der ehemaligen Mittelschule Merschwitz zur Kindertagesstätte, 2. Bauabschnitt für das Baulos 09 – Maler wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Malermstr.Tino Maucksch aus 01723 Grumbach mit einer Auftragssumme in Höhe von 34.652,79 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 29.03.2011 den Auftrag an die Firma Malermstr. Tino Maucksch zu erteilen.

Beschluss Nr. 28/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz in der Fassung vom 03.09.2010 erfolgt entsprechend der Einzelbeschlüsse im Abwägungstext. Der Abwägungstext (Anlage 2 zur Vorlage R 2011 – 31) ist Beschlussbestandteil. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der Ergebnisse der Abwägung zu ändern und zu ergänzen.

2. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen wird mit den Änderungen und Ergänzungen entsprechend der Abwägung in der Fassung vom 30.03.2011 beschlossen und ist zur Genehmigung nach §6 Abs.1 BauGB beim Landratsamt Meißen einzureichen.

Beschluss Nr. 29/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Flurstücke 94/1, 95 und Teilflächen der Flurstücke 91/1, 91a, 91b, 92, 93, 176/2 der Gemarkung Zschaiten sowie eine Teilfläche des Flurstücks 55/13 der Gemarkung Leckwitz wird nach §2 Abs.1 BauGB der Bebauungsplan „Wacker Nord“ aufgestellt. Der Geltungsbereich ist in der Planungszeichnung der Anlage 2 (Bebauungsplanvorentwurf „Wacker Nord“ in der Fassung vom 09.02.2011) dargestellt.
2. Der als Anlage 2 beiliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wacker Nord“ in der Fassung vom 09.02.2011 wird gebilligt.
3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 BauGB wird in Form der öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach §4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach §2 Abs.2 BauGB hat zu erfolgen.
4. Mit der Wacker Chemie AG ist ein Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des als Anlage 3 beiliegenden Entwurfs abzuschließen.

Beschluss Nr. 30/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Im Haushaltplan wird für das Vorhaben Erneuerung der Stützmauer mit Fahrbahnanteil an der Forststraße in Diesbar-Seußlitz die Haushaltstelle 2.6300.9400.00.012 gebildet.
2. Für die Planungs- und sonstigen Vorbereitungsleistungen zur Beantragung von Fördermitteln zur Erneuerung der Stützmauer mit Fahrbahnanteil an der Forststraße in Diesbar-Seußlitz werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 32.400,00 Euro aus der Haushaltdeckung bzw. aus der allgemeinen Rücklage bereitgestellt.
3. Mit den Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 4 HOAI in Höhe von 24.652,37 Euro ist IBZ-Ingenieurbüro für Tiefbau, 01591 Riesa zu beauftragen.

Beschluss Nr. 31/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Zuschlag für die Vergabe der Bauleistungen für die Parkplatzgestaltung mit Aufenthaltsfunktion im Zuge der Errichtung Buswendeplatz wird auf das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 177.256,10 Euro an die Firma OP-TI-Bau GmbH aus Riesa erteilt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 32/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Zuschlag zur Durchführung der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Öffentliche Verkehrsanlage im Gutspark Grödel, 2. BA“ wird an die Firma Straßenbau K. Riemeier, Inh. Jan Hausdorf aus Großenhain auf das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 27.526,90 Euro erteilt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 33/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die zusätzlichen Leistungen und Mengenmehrungen gemäß Nachtragsangebot (2) der Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co KG, Dresden in Höhe von 44.599,53 Euro bei der Durchführung des Bauvorhabens Ausbau der OVS Naundörfchen – Weißig, 2. BA werden anerkannt und bestätigt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Leistungen des Nachtrages (2) zu beauftragen.

Beschluss Nr. 34/2011:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsordnung der Gemeinde Nünchritz für den Urnenfriedhof Nünchritz.

Beschluss Nr. 35/2011:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Urnenfriedhofes der Gemeinde Nünchritz.

Einladung zur Beratung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Nünchritz am Montag, dem 09. Mai 2011 um 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1 - Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 11.04.2011
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zum Vorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses in Nünchritz, Am Ufer, Flurstück 266 Gemarkung Nünchritz – Beratung und Beschlussfassung
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO, Wohnhausumbau – Nachtrag zur Baugenehmigung in 01612 Nünchritz, OT Neuseußlitz, Neuer Weg 33, Flurstück 32/4 Gemarkung Neuseußlitz - Beratung und Beschlussfassung
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Nünchritz, Karl-Marx-Straße, Flurstück 520/2 Gemarkung Nünchritz – Beratung und Beschlussfassung
6. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Um- und Anbau Gaststätte mit Wohnhaus in Nünchritz, OT Neuseußlitz, Siedlung 4, Flurstück 36/1 Gemarkung Neuseußlitz – Beratung und Beschlussfassung
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Errichten einer offenen Überdachung in Nünchritz, OT Leckwitz, Dorfring 10 a, Flurstück 3/2 Gemarkung Leckwitz – Beratung und Beschlussfassung
8. Informationen des Bürgermeisters
9. Anfragen der Ausschussmitglieder

Gerd Barthold
Bürgermeister

Zuständige Behörde Gemeindeverwaltung Nünchritz Glaubitzer Str. 10 01612 Nünchritz		Ort, Datum Nünchritz, den 19.04.2011
Aktenzeichen 650.04	Telefon 03525650047	E-Mail r.richter@nuenchritz.de

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)**
 **beschränkt - öffentlichen Wege
und Plätze**
- öffentlichen Feld- und Waldwege**
 Eigentümerwege

Genau Bezeichnung der Straße Glaubitzer Straße	
Stadt/Gemeinde Gemeinde Nünchritz	Landkreis Landkreis Meißen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)
- Widmung (§ 6 SächsStrG)
 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
 Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Verfügung vom 19.03.1996 (Abdruck bei den Verzeichnisakten)
- § 53 SächsStrG

II. Inhalt der Eintragung:

Korrektur auf Bestandsblatt 15/15 der Ortsstraßen

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung**IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:**

Gemeinde *)

Landratsamt Meißen

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die obenbezeichnete Straßenklasse liegt

in der Zeit vom

04.05.2011

bis einschließlich

06.06.2011

im/in

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Bauamt, Zimmer 12, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz

Unterschrift




¹⁾ Straßenklasse ankreuzen

^{*)} Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsordnung der Gemeinde Nünchritz für den Urnenfriedhof Nünchritz

Auf Grund von § 7 Abs.1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.07.1994 (SGVBl. vom 29.07.1994 S.1321 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2009 (SGVBl. S. 382 ff) in Verbindung mit den §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06. 2009 und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SGVBl. S. 418 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S.142) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§1

Der Urnenfriedhof Nünchritz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder, Personen, die den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Gemeinde Nünchritz in ihrem geltenden Gebietsstand verbrachten, sowie auf Antrag eines Gemeindeglieds bei dessen besonderem berechtigten Interesse auch der Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist zulässig, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern. Der Urnenfriedhof Nünchritz dient in seiner Gestaltung und Funktion auch als ein Ort des Trostes, der Besinnung, des inneren Friedens und der Erinnerung.

I. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Urnenfriedhof ist für Besucher in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Urnenfriedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Urnenfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden
 - b) das Befahren des Urnenfriedhofs mit Fahrzeugen sämtlicher Art, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge des Bestattungswesens
 - c) das unberechtigte Betreten, Verunreinigen und Beschädigen der Grabstätten, Einrichtungen, Anlagen und Rasenflächen
 - d) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - e) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - g) Druckschriften zu verteilen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Urnenfriedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Urnenfriedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (2) Bestatter, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Urnenfriedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Nünchritz, die den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann. Die zugelassenen Gewerbetreibenden müssen für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis ausstellen.

Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks und des Gartenbaus haben nachzuweisen, dass sie selbst oder ein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Urnenfriedhof nur vorübergehend an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Urnenfriedhof verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Urnenfriedhof dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung, die Benutzung der Feierhalle und des Abschiedsraumraumes sind rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der Friedhofsverwaltung der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen in der Regel montags, donnerstags, freitags und samstags in der Zeit von 10.00-15.00 Uhr. Beginn der letzten Bestattung am Samstag ist 11.00 Uhr. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Ausheben der Gräber

- (1) Das Friedhofspersonal hebt die Gräber aus und verfüllt diese wieder.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte eines bereits angelegten Urnenreihengrabes hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 7 Stelenkammern

Die Verschlussplatte einer Stelenkammer wird durch die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten zur Beschriftung ausgehändigt. Die Stelenkammer wird von der Friedhofsverwaltung während dessen durch eine Austauschplatte verschlossen gehalten. Das Einsetzen der beschrifteten Verschlussplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Aschen in Urnen beträgt 20 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen weitere Urnen beigesetzt werden (Gesamtbelegung der Reihengräber max. 4 Urnen, Stelenkammern max. 2 Urnen) Die gesetzliche Ruhefrist beginnt nach jeder Beisetzung von vorn zu laufen.
- (3) Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss gemäß § 18 Abs.6 SächsBestG innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein. In der Stelenanlage eingebettete Urnen müssen in der Erde umweltgerecht abbaubar sein.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung aus einem Urnenreihengrab oder einer Stelenkammer der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Umbettung der Asche eines Verstorbenen bedarf gemäß § 22 Abs.2 SächsBestG einer schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs.1 Satz 4 können Aschen in Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in die Gemeinschaftsanlage umgebettet werden.

- (4) Die Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch, die auch den Zeitpunkt dafür festsetzt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Das Nutzungsrecht für Urnenreihengräber beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (7) In einem Urnenreihengrab dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer bis zu 4 Urnenbeigesetzt werden, in einer Stelenkammer 2 Urnen.

III. GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf dem Urnenfriedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Urnenreihengräber (max.4 Urnen pro Grab)
 - b) Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Stelenkammern (max.2 Urnen pro Kammer)
- (2) Grabstätten werden in der Regel bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Nutzungsrechte an Stelenkammern können für die eigene Person vorzeitig erworben werden. Die Ruhezeit der Aschen bleibt davon unberührt.
- (3) Die Grabstätten werden anhand des Grabstättenplanes für die Urnenreihengräber und die Stelenanlage vergeben. Bei Vergabe des Nutzungsrechtes werden das Urnenreihengrab oder die Stelenkammer entsprechend der Nummerierung auf dem Grabstättenplan bezeichnet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage.

§ 11 Reihengräber und Stelenanlage

- (1) Durch den Erwerb eines Urnenreihengrabes oder einer Stelenkammer wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der vereinbarten Nutzung erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (2) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Urnenbeisetzungen in des Reihengrab oder die Stelenkammer.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Nach § 10 Abs. 1 des SächsBestG gelten als nächste Angehörige in der Reihenfolge der Aufzählung:
 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz-LPartG) vom 16.02.2001 (BGBl.I S. 266), in der jeweils geltenden Fassung
 2. die Kinder
 3. die Eltern
 4. die Geschwister
 5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach §7 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)- Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954,2955), in der jeweils geltenden Fassung
 6. der sonstige Sorgeberechtigte
 7. die Großeltern
 8. die Enkelkinder
 9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 Kommt für die Verantwortlichkeit eine Mehrheit von Personen in Betracht, wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.
- (4) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er es nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde auf eine in Absatz 3 Satz 3 genannte Person übertragen. Diese Person übernimmt die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsrecht.

§ 12 Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlagen sind Daueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage wird von der Gemeinde vorgenommen. Das Niederlegen von Kränzen und das Aufstellen von Einpflanzungen oder Vasen auf oder am Gemeinschaftsgrab sind grundsätzlich nicht gestattet. Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

IV. GRABMALE

§ 13 Auswahlmöglichkeit

- (1) Die Überlassung eines Urnenreihengrabes ist mit der Verpflichtung durch den Nutzungsberechtigten verbunden, ein Grabmal aufzustellen. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:
 - a) Grabstein für Urnenreihengrab
 - b) Liegeplatte für Urnenreihengrab
 Im Grabstättenplan für die Urnenreihengräber ist ausgewiesen, welche Grabstätten Grabsteine oder Liegeplatten haben dürfen.
- (2) Die Nutzung der Kammern der Stelenanlage ist mit der Verpflichtung durch den Nutzungsberechtigten verbunden, die Verschlussplatte der Kammer mindestens mit dem Vor- und Nachnamen des Verstorbenen zu versehen.

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Urnenreihengräbern sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - c) mit Farbanstrich oder Graffiti auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
 - e) mit Lichtbildern
- (3) Es sind nur dezente Farben für die Gestaltung des Grabmales zu verwenden. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material des Grabsteines abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Auf den Urnenreihengräbern sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig.

Grabstein	Höhe	67-73 cm
	Breite	30-35 cm
	Stärke	10-14 cm
Liegeplatte	Seitenmaß	30- 45 cm
- (5) Grabeinfassungen sind aus Naturstein und Pflanzen zulässig.
- (6) Für die Gestaltung der Verschlussplatte der Stelenkammer sind die Schriften und Ornamente oder Symbole auf das Tafelmaterial und die Tafelgröße abzustimmen.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3-5 zulassen.

§ 15 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Der Antrag mit Zeichnung im Maßstab 1:10 über den Entwurf des Grabmals ist zweifach einzureichen. Dabei sind das verwendete Material, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Gestaltung der Verschlussplatte für die Stelenkammer ist durch die Gemeinde zu genehmigen.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks durch einen von der Gemeinde genehmigten Steinmetz zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage und meinde.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb von 3 Monaten erfüllt, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bei Vorliegen eines dringenden Interesses das Grabmal entfernen. Sie hat die Kosten der Umbettung und der Errichtung einer neuen Grabstätte selbst zu tragen.

V. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19 Allgemeines

Urnereihengräber

- (1) Alle Urnereihengräber müssen der Würde des Ortes entsprechend gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Unansehnliche Blumen und Kränze sind von den Reihengräbern zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Urnereihengräber ist dem Charakter des Friedhofes anzupassen. Diese Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wachstumshöhe darf 40 cm nicht überschreiten.
- (3) Das Urnereihengrab darf höchstens zu 50 % mit Steinen bedeckt werden. Dabei muss eine stabile Folie, die äußerlich für den Betrachter unsichtbar bleibt, das Erdreich schützen. Gräber, die dieser Gestaltungsvorschrift nicht entsprechen, müssen innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung umgestaltet werden.
- (4) Für das Herrichten und die Pflege des Urnereihengrabes hat der nach § 17 Abs. 1 Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

- (5) Die Urnereihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Urnengemeinschaftsgrab

- (6) Das Betreten der Bestattungsfläche des Urnengemeinschaftsgrabes ist grundsätzlich nicht gestattet. Die befestigte Fläche um den Gedenkstein ist ausschließlich der Niederlegung von Blumensträußen und Blumengebinden vorbehalten.

Stelenanlage

- (7) Die Beschriftung der Verschlussplatte der Stelenkammer muss innerhalb von 1 Monat nach Belegung erfolgt sein.
- (8) An den Stelen der Stelenanlage ist ausschließlich die Niederlegung von Blumen und Blumengebinden gestattet.

Friedhofsanlage

- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der nach § 17 Abs.1 Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Eingangsbereich des Urnenfriedhofes auf die Verpflichtung zur Herstellung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf seine Verpflichtung hingewiesen. Bleiben Bekanntmachung und Aufforderung drei Monate unbeachtet, so kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen zu verwahren.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. Schlussvorschriften

§ 21 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Urnenfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Urnenfriedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Urnenfriedhofes Nünchritz zu erichten.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 21.02.2006 außer Kraft.



Nünchritz, den 27. 4. 2011

Gerd Barthold, Bürgermeister

Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Urnenfriedhofes der Gemeinde Nünchritz

Auf Grund von § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994 (SGVBl.S.1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2009 (SGVBl.S.382) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, berichtigt S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S.323) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunal-

abgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz in seiner Sitzung am 26.04.2011 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

- Benutzungsgebühren
- Trauerhallennutzungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren
- Stelenkammernutzungsgebühren
- Beisetzungs- und Umbettungsgebühren
- Friedhofsunterhaltungsgebühren
- Verwaltungsgebühren

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung von Benutzungsgebühren ist gemäß § 10 SächsBestG verpflichtet, wer die Benutzung der Beisetzungseinrichtungen beantragt oder wer die Beisetzungskosten zu tragen hat. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr bzw. Stelenkammernutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren oder Stelenkammernutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Beisetzungseinrichtungen bzw. ab verbindlicher Reservierung einer Stelenkammer.

Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht jährlich für die Zeit der Grabnutzung.

Benutzungs- und sonstige Gebühren der Gebührenanlage werden 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids für den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 21.02.2006 außer Kraft.

Nünchritz, den 27. 4. 2011



Gerd Barthold

Gerd Barthold, Bürgermeister

Anlage zur Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Urnenfriedhofes der Gemeinde Nünchritz

Lfd Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	
1.	1.	Benutzungsgebühren		
		Trauerhallennutzungsgebühren Trauerhalle Urnenfriedhof Nünchritz		
		1.1	Benutzung des Abschiednahmeraumes bei Sargfeiern einschließlich Nutzung Sargwagen	75,00
		1.2.	Benutzung der Feierhalle bei Sargfeiern einschließlich Nutzung Sargwagen	150,00
		1.3	Benutzung des Abschiednahmeraumes bei Urnentrauerfeiern	50,00
		1.4	Benutzung der Feierhalle bei Urnenfeiern	125,00
		1.5	Musikalische Ausgestaltung Abschiednahmeraum	20,00
	1.6	Musikalische Ausgestaltung Feierhalle	20,00	
	2.	2.1	Grabnutzungsgebühren	
			Urnengrabstelle (1 – 4 Urnen, Mindestnutzung 20 Jahre)	634,00
			Verlängerungsgebühr pro Nutzungsjahr	34,50
	2.2	Urnengemeinschaftsgrab (einschließlich 20 Jahre Pflegeaufwand und jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre)	894,00	
	3.	3.1	Stelenkammernutzungsgebühren	
			Stelenkammernutzungsgebühr	1.520,00
			Verlängerungsgebühr pro Nutzungsjahr	75,00
	4.	4.1	Beisetzungs- und Umbettungsgebühren	
Beisetzung im Urnengrab			100,00	
Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab			100,00	
4.3			Beisetzung in Stelenkammer	50,00
4.4			Umbettungen auf dem Urnenfriedhof	160,00
4.5			Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	100,00
4.6			Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof	130,00
2.	1.	Friedhofsunterhaltungsgebühren		
		Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grab und Jahr	14,10	
3.	1.	Verwaltungsgebühren und Auslagen		
		Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	20,00	
		Überlassung einer Kopie der Friedhofsordnung	1,50	
		3	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00
		4.	Bescheinigung über die Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00
		5.	Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	20,00

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Versteigerung von Fundsachen

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten sowie der Veröffentlichung in den Neuesten Nünchritzer Nachrichten (Nr. 03/2011 vom 09.02.2011) zur Eigentumsabfrage werden die nicht abgeholten Fundsachen versteigert. Diese werden in dem Zustand versteigert, in dem sie aufgefunden wurden.

Die Versteigerung findet am Dienstag, dem 17. Mai 2011, 16.00 Uhr im Keller des Rathauses in Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, statt.

Folgende Fundsachen stehen zur Versteigerung:

Trecking-Rad	Fund Nr. 657
Mountain Bike - weinrot	Fund Nr. 666
Herrenarmbanduhr	Fund Nr. 667
Herrenrad - schwarz/blau	Fund Nr. 678
Mountain Bike - blau	Fund Nr. 683
Herrenrad - grün/schwarz	Fund Nr. 684
Damenfahrrad - „Biker“	Fund Nr. 686
Country Zelt III	Fund Nr. 687
Damenfahrrad - „Kynast“	Fund Nr. 690
Herrenrad - „Shimano“schwarz	Fund Nr. 697
Mountain Bike - grau/ rot	Fund Nr. 699
Camping- Rad - grün	Fund Nr. 702

Die Grundpreise der Fahrräder liegen zwischen 5,00 Euro und 25,00 Euro .

Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr von jeweils 5,00 Euro .

Die zur Versteigerung vorgesehenen Fundsachen können am Versteigerungstag in der Zeit von 10.00 Uhr – 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Nünchritz besichtigt werden.

Melden Sie sich bitte im Bürgerservice.

für uns, wir pflanzen Bäume für nachkommende Generationen. Und so hoffe ich, dass noch viele Kinder an diesem Grün Freude haben werden.“



Wie in Nünchritz engagiert sich Fielmann bereits seit Jahrzehnten im Umweltschutz und Naturschutz. Das Unternehmen pflanzt für jeden Mitarbeiter jedes Jahr einen Baum, bis heute mehr als eine Million. Fielmann-Niederlassungsleiterin Evelin Heinig: „Der Baum ist Symbol des Lebens, Naturschutz eine Investition in die Zukunft.“

Platanen und Linden erhalten Straßenbild Fielmann unterstützt Pflanzung von zehn Bäumen in Nünchritz

Die Pappeln mussten weg, das Straßenbild am Hochwasserweg sollen nun Linden und Platanen prägen: Deutschlands größter Optiker Fielmann unterstützt die Gemeinde Nünchritz bei der Pflanzung von zehn dieser Bäume.



Am Donnerstag, 28 April, pflanzen Evelin Heinig, Fielmann-Niederlassungsleiterin in Riesa, und Gerd Barthold, Bürgermeister der Gemeinde, gemeinsam einen Baum zum Abschluss der Aktion. Die bisher am Hochwasserweg stehenden Pappeln mussten aus Altersgründen gefällt werden. Mit der Ersatzpflanzung von sechs Linden und vier Platanen soll das ursprüngliche Straßenbild erhalten werden. Heinig: „Wir pflanzen Bäume nicht

Koordinierungsbüro für Behinderte Alt Landkreis Riesa-Großenhain

Die nächste Rechtssprechstunde für Behinderte, MS Betroffene und deren Angehörige findet am Dienstag, dem 17. Mai 2011 ab 14.00 Uhr im Koordinierungsbüro Landratsamt Meißen, Heinrich-Heine-Straße 1, 01589 Riesa Zimmer 0.31 statt.

Achtung! Änderung der Sprechzeit der Friedensrichterin Frau Rothhaar im Monat Mai

Die Sprechzeit der Friedensrichterin am 11. Mai 2011 fällt aus. Frau Rothhaar bietet dafür als Ersatztermin Mittwoch, den **25. Mai 2011** an.

Sprechzeit: 17:00 Uhr bis 19.00 Uhr, Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz

Die Ausstellung „Klarissen in Seußlitzer Landschaft“ ist in Diesbar-Seußlitz im Haus des Gastes vom 9. April – 31. Juli 2011 zu sehen.

Klarissen, wer sind Sie? Seußlitzer Land, wo liegt es?

Die zweite Frage können mit Sicherheit die meisten Leser beantworten und denken an Ausflüge zur Kirschblüte, zur Spargelzeit und wenn der Federweiße zum Trunke lockt.

Auf die erste Frage versucht die kleine Ausstellung, zusammengestellt von Ingrid Zeidler und aufgebaut von „WeinMosaik“ Ra-

debeul, eine Antwort zu finden. Die Ausstellung darf Dank der freundlichen Genehmigung durch die Gemeinde Nünchritz den Gästen und Besuchern von Seußlitz gezeigt werden. Klara von Assisi gründete im 13. Jahrhundert gemeinsam mit Franziskus von Assisi den Orden der armen Frauen – später Klarissenorden. Sie war die erste Frau, die vom Papst mit einer Bulle bestätigt, eine eigene Ordensregel für die Klarissen schrieb. Klarissenklöster gibt es heute in der ganzen Welt, in Sachsen nur eines in Bautzen. Wie kamen Klarissen ins Seußlitzer Land? Wer hatte Interesse an einem Frauenkloster?



In einer anmutigen Landschaft, die heute auch den Namen „Sachsens Rivera“ trägt, stand über 250 Jahre am Beginn des Seußlitzer Grundes das Kloster. Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen, ein Wettiner, gründete in Ehren und im Andenken an seine zweite Gemahlin Agnes, Tochter des böhmischen Königs Wenzel I. 1268 das Klarissenkloster in Seußlitz. Seine Residenz ließ er dafür auf.

Heute spazieren die Gäste gern im Park des Schlosses und schauen beiderseits die auf den Hängen stehenden Häuser, das Lusthaus die „Heinrichsburg“ und das Weinberghaus die „Lui-se“. Reben stehen auf dem alten Klosterweinberg, heute Schloßweinberg, von den Sorten Traminer, Riesling und Müller Thurgau. Sie gehören zum nahegelegenen Weingut Schloß Proschwitz-Prinz zur Lippe. Die Weine können im Zusammenhang mit einem Weinspaziergang verkostet werden.

Zwei Jahrfeiern sind mit der Ausstellung verbunden. Vor 470 Jahren wurden die letzten Nonnen aus dem Seußlitzer Kloster vertrieben. Der Orden der Klarissen weltweit begeht ein Jahr der Vorbereitung vom März 2011 – August 2012 auf das 800-Jahr-Jubiläum der Gründung des Ordens der Armen Schwestern der hl. Klara im Jahr 1212.

Im Zeitraum der Ausstellung finden Weinspaziergänge in die Weinlandschaft Seußlitz mit einer Weinprobe und dem Besuch der Ausstellung und der George Bähr Kirche statt. Die Termine im April und Mai sind: 24. April, 8./22./29. Mai jeweils 15 Uhr.

Eine festliche Veranstaltung zur Ausstellung u.a. mit Klarissen aus dem Kloster Bautzen als Gast findet am 3. Juli, 15 Uhr in der George Bähr Kirche statt.

Anmeldungen für die Weinspaziergänge in Seußlitz bitte an: mail@weinmosaik.de oder 0351 3322067.

Müll nicht vergessen! Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile gleich

Ortschaft	Hausmüll	Gelber Sack	Grüne Tonne
Diesbar-Seußlitz	12.05.		10.05.
Neuseußlitz			10.05.
Leckwitz			10.05.
Merschwitz			10.05.
Goltzscha			10.05.
Naundörfchen			10.05.
Nünchritz (Meißner Straße)			10.05.
Nünchritz			09.05.
Grödel			09.05.
Roda			09.05.
Zschaiten			09.05.
Weißig			10.05.

Entsorger REMONDIS Macher
03525/529210 035249/71172

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben benannte Firmen!

Achtung nächste Grünschnittannahme
in Zeithain am **Freitag, dem 6. Mai!**

Die Gemeindeverwaltung und Ihr Bürgermeister gratulieren ganz herzlich den

Altersjubilaren

Merschwitz

Frau Irmgard Jachmann am 11.05. zum 93. Geburtstag
Herrn Rudolf Schütze am 13.05. zum 89. Geburtstag
Frau Gerda Pergande am 18.05. zum 82. Geburtstag

Nünchritz

Frau Hannelore Burkhardt am 05.05. zum 82. Geburtstag
Frau Hannelore Hinz am 05.05. zum 72. Geburtstag
Frau Marga Kliemant am 06.05. zum 83. Geburtstag
Herrn Gottfried Leithold am 06.05. zum 74. Geburtstag
Herrn Günter Schurig am 07.05. zum 84. Geburtstag
Herrn Walter Seyrich am 09.05. zum 76. Geburtstag
Herrn Erich Kasper am 10.05. zum 75. Geburtstag
Frau Ely Hirsch am 11.05. zum 85. Geburtstag
Herrn Ewald Kampe am 12.05. zum 72. Geburtstag
Herrn Gottfried Vogel am 13.05. zum 86. Geburtstag
Herrn Siegfried Jäger am 13.05. zum 80. Geburtstag
Herrn Heinz Decke am 13.05. zum 71. Geburtstag
Frau Helga Richter am 13.05. zum 71. Geburtstag
Frau Gertraude Metasch am 14.05. zum 86. Geburtstag
Herrn Werner Widuch am 14.05. zum 79. Geburtstag
Herrn Werner Neidhardt am 14.05. zum 77. Geburtstag
Herrn Helmut Matzke am 15.05. zum 71. Geburtstag
Frau Elfriede Zeibig am 17.05. zum 90. Geburtstag
Frau Margarete Melde am 17.05. zum 77. Geburtstag
Frau Elisabeth Schubert am 18.05. zum 78. Geburtstag
Herr Christfried Seifert am 18.05. zum 70. Geburtstag
Frau Juliane Wysk am 19.05. zum 86. Geburtstag
Herrn Manfred Matthes am 20.05. zum 86. Geburtstag
Herrn Karl Brusckke am 20.05. zum 72. Geburtstag

Leckwitz

Frau Renate Berger am 11.05. zum 77. Geburtstag
Frau Dora Fenske am 18.05. zum 89. Geburtstag
Herrn Gerhard Grünberg am 19.05. zum 75. Geburtstag

Goltzscha

Frau Hildegard Schneider am 17.05. zum 82. Geburtstag

Roda

Herrn Kurt Heilmann am 09.05. zum 83. Geburtstag

Weißig

Herrn Rainer Kießling am 10.05. zum 72. Geburtstag
Frau Ilse Mantzsch am 15.05. zum 82. Geburtstag
Frau Gerlinde Nitsche am 16.05. zum 72. Geburtstag

Zschaiten

Frau Helga Mißbach am 20.05. zum 80. Geburtstag

Neuseußlitz

Herrn Wilfried Jungnickel am 19.05. zum 70. Geburtstag

Diesbar-Seußlitz

Frau Christine Heibold am 07.05. zum 71. Geburtstag

Grödel

Herrn Günter Garbe am 06.05. zum 78. Geburtstag
Herrn Heinz Angermann am 09.05. zum 71. Geburtstag
Frau Gisela Köbrik am 18.05. zum 78. Geburtstag